



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1030 Wien

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@hvb.sozvers.at
Zl. REP-43.00/15/0274 Ht

Wien, 24. November 2015

Betreff: Parlamentarische Anfrage Nr. 6879/J (Abg. Loacker u.a.) betreffend Vergütung der gemeinschaftlichen Beitragseinhebung bei Sozialversicherungsträgern

Bezug: Ihr E-Mail vom 13. November 2015,
GZ: 90001/0230-II/A/8/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Vorweg ist auf Folgendes hinzuweisen:

Der in der Anfrage angeführte Vergleich der Höhe der Einhebevergütungen mit Deutschland ist in dieser Form nicht aussagekräftig. Es handelt sich nur scheinbar um gleiche Dienstleistungen.

Die deutschen Kassen fungieren „nur“ als Zahlstelle. Die Beitragsprüfung wird von ihnen jedoch nicht wahrgenommen. In Österreich wird auch diese Prüfung von den Gebietskrankenkassen erledigt. Diese umfasst beispielsweise bei der OÖGKK rund 40 Prüfer – die unmittelbar vor Ort bei den Dienstgebern tätig werden – und einen entsprechenden juristischen Stab, der auch alle Rechtsverfahren bis zu den Höchstgerichten inhaltlich betreut.

Bei den in der Anfrage angeführten Vergleichszahlen sind in den Zahlen für Österreich darüber hinaus die gesamten Kostenentstaltungen für diverse (Verwaltungs-)Leistungen eingerechnet. Beispiele dafür sind Erstattungen für die Abwicklung des Kinderbetreuungsgeldes einschließlich Beratung und Betreuung der Eltern (Bundesleistung), das Case-Management für Bezieher von Rehabilitationsgeld und die Leistungen der Competence Center (Abwicklung gemeinsamer Aufgabe durch einen Krankenversicherungsträger wie z. B. Integrierte Versor-



gung, Rechenzentren und Software-Entwicklung für gemeinsame IT-Anwendungen).

Hervorzuheben ist dabei die Administration des Kinderbetreuungsgeldes. Dieses wird in Österreich – im Gegensatz zum vergleichbaren deutschen Elterngeld – durch die Krankenkassen abgewickelt. Insbesondere die Beratung, die (ex-post durchzuführenden) Kontrollen beim Zuverdienst sowie die vergleichsweisen häufigen Gerichtsverfahren verursachen relativ hohe Kosten.

Nach Berechnungen der OÖGKK beträgt die „eigentliche“ Einhebevergütung in etwa € 23 pro Versichertem und ist im Vergleich zu Deutschland mit € 27 deutlich geringer.

- 1. Wie hoch war die Einheitsvergütung gem. § 82 Abs. 1 ASVG für die Mitwirkung bei der Einhebung der Pensionsversicherungsbeiträge seit 2005 jährlich bei jedem einzelnen Sozialversicherungsträger, der dies durchführte? (Auflistung jährlich seit 2005, einzeln für jeden Sozialversicherungsträger)**
- 2. Wie hoch war die Einheitsvergütung gem. § 82 Abs. 1 ASVG und § 250 Abs. 2 GSVG für die Mitwirkung bei der Einhebung der Unfallversicherungsbeiträge seit 2005 jährlich bei jedem einzelnen Sozialversicherungsträger, der dies durchführte? (Auflistung jährlich seit 2005, einzeln für jeden Sozialversicherungsträger)**
- 3. Wie hoch war die Einheitsvergütung gem. § 82 Abs. 3 ASVG für die Mitwirkung bei der Erhebung, Speicherung und Weitergabe von Daten auf automationsunterstütztem Weg beim AMS bzw. der Arbeitslosenversicherung und gesetzlich übertragenen Aufgaben seit 2005, jährlich bei jedem einzelnen Sozialversicherungsträger, der dies durchführte? (Auflistung jährlich seit 2005, einzeln für jeden Sozialversicherungsträger)**
- 4. Wie hoch war die Einheitsvergütung gem. § 82 Abs. 4 ASVG für die Mitwirkung an der Durchführung der den Arbeiterkammern und der Bundesarbeitskammer übertragenen Aufgaben durch Erhebung, Speicherung und Weitergabe von Daten gemäß § 45a des Arbeiterkammergezes 1992 seit 2005 jährlich bei jedem einzelnen Sozialversicherungsträger, der dies durchführte? (Auflistung jährlich seit 2005, einzeln für jeden Sozialversicherungsträger)**
- 5. Wie hoch waren die Ersätze für die Kinderbetreuungsgeldadministration seit 2005 jährlich bei jedem einzelnen Sozialversicherungsträger, der dies durchführte? (Auflistung jährlich seit 2005, einzeln für jeden Sozialversicherungsträger)**
- 6. Von welchen Versicherungsträgern und sonstigen Stellen erhielt jeder einzelne Sozialversicherungsträger seit 2004 "sonstige Ersätze"? (Auflistung jährlich seit 2004, einzeln für jeden Sozialversicherungsträger)**
- 7. Wie hoch waren diese sonstigen Ersätze für jede der genannten Stellen in Frage 6 jährlich bei jedem einzelnen Sozialversicherungsträger? (Auflistung jährlich seit 2004, einzeln für jeden Sozialversicherungsträger)**



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Es wird darauf hingewiesen, dass die diesbezüglichen Aufbewahrungsfristen sieben Jahre betragen (vgl. § 58 der Weisungen für die Rechnungslegung und Rechnungsführung bei den Sozialversicherungsträgern und dem Hauptverband - Rechnungsvorschriften RV; § 444 Abs. 6 ASVG). Zahlen werden daher erst beginnend ab dem Jahr 2008 bekanntgegeben.

Die Auswertungen der einzelnen Träger sind in den nachfolgenden Beilagen ersichtlich.

Gebietskrankenkassen

	WGKK.xlsx		Beilage-%n.xlsx		HV 770 Beilage - parl.Anfrage 112015/...		Stellungnahme parlamentarische An...
	2015-157876.xlsx		Parlamentarische Anfrage _ Vergütung		Parl Anfrage 705-2015 - SGKK Ers...		parl.Anfrage 112015Einhebe.xlsx
	VGKK_Versand.xlsx

VA für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB)

Beilage 1.xlsx

VA öffentlich Bediensteter (BVA)

Die Auswertung stellt die Kosten pro Versichertem dar. Die Darstellung der Gesamtkosten wäre – da der Versichertenstand zuletzt überdurchschnittlich gestiegen ist – nur unter gleichzeitiger Darstellung der Anzahl der Versicherten aussagekräftig. Sollte die Darstellung der Gesamtkosten gewünscht werden, so wird diese gerne übermittelt.

parlamentarische_Anfrage__Verwaltungsk...

8. Wie hoch ist die Abgeltung für die Mitwirkung an der Einhebung gem. Fra-



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

- ge 1 bzw. wie wird die Höhe berechnet?**
- 9. Wie hat sich die Höhe bzw. die Berechnung der Abgeltung gem. Frage 8 seit 2005 verändert?**
- 10. Wie hoch ist die Abgeltung für die Mitwirkung an der Einhebung gem. Frage 2 bzw. wie wird die Höhe berechnet?**
- 11. Wie hat sich die Höhe bzw. die Berechnung der Abgeltung gem. Frage 10 seit 2005 verändert?**
- 12. Wie hoch ist die Abgeltung für die Mitwirkung an der Einhebung gem. Frage 3 bzw. wie wird die Höhe berechnet?**
- 13. Wie hat sich die Höhe bzw. die Berechnung der Abgeltung gem. Frage 12 seit 2005 verändert?**
- 14. Wie hoch ist die Abgeltung für die Mitwirkung an der Einhebung gem. Frage 4 bzw. wie wird die Höhe berechnet?**
- 15. Wie hat sich die Höhe bzw. die Berechnung der Abgeltung gem. Frage 14 seit 2005 verändert?**

Auf die beiliegende Aufstellung wird verwiesen. Seit der Erstellung im Dezember 2013 haben sich keine Änderungen ergeben.



55.2 Af
Einhebevergütungen

- 16. Wie hoch ist die Abgeltung für die Mitwirkung an der Einhebung bzw. Administration gem. Frage 5 bzw. wie wird die Höhe berechnet?**
- 17. Wie hat sich die Höhe bzw. die Berechnung der Abgeltung gem. Frage 16 seit 2005 verändert?**

Es werden – seit 2005 unverändert – die tatsächlich entstandenen Kosten zur Gänze abgegolten.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:

Dr. Josef Probst
Generaldirektor

